

Mandantenrundschriften Mai 2005

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine Mai 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Gewerbsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005
Grundsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Vordruck Einnahmenüberschussrechnung „Anlage EÜR“ ist ab sofort anzuwenden

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, haben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Anlage EÜR“ abzugeben. Unternehmer, deren Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 € liegen, müssen diese Anlage nicht ausfüllen, sondern können eine formlose Gewinnermittlung abgeben.

Dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen und der achtseitigen Anleitung ist nicht zu entnehmen, dass die tatsächlich erzielten Betriebseinnahmen bei Aufgabe oder Veräußerung des Unternehmens in einen „Jahresumsatz“ umzurechnen sind. Deshalb können alle Unternehmer, deren Betriebseinnahmen die Grenze von 17.500 € im laufenden Wirtschaftsjahr nicht überschreiten, die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V., Berlin, hat das Bundesministerium der Finanzen nochmals nachdrücklich aufgefordert, auf die Abgabe der Anlage EÜR zu verzichten. Das Ministerium wird dies voraussichtlich nicht tun, so dass Unternehmer, die ihre Aufzeichnungen selbst vornehmen, ihre laufenden Buchungen so gestalten sollten, dass die Anlage EÜR ohne großen Aufwand ausgefüllt werden kann.

Liebhabelei bei Betreiben eines Einzelhandelsgeschäfts

In Zeiten schlechter Konjunktur erzielen viele Unternehmen keine Gewinne. Bei anhaltenden Verlusten sollten deshalb frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden, weil die Finanzverwaltung ansonsten sehr schnell Liebhabelei annimmt, die zu einer steuerlichen Nichtanerkennung der Verluste führt.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Einzelhändlerin im Jahr 1976 einen Möbeleinzelhandel von ihrer Schwiegermutter übernommen hatte und nach einigen Gewinnjahren ab 1983 nur noch Verluste erzielte, die sich bis Ende 1998 auf rd. 340.000 € summierten.

Das Gericht geht von einer Liebhabelei aus, wenn ein Betrieb trotz anhaltender Verluste in der gleichen Form weitergeführt wird. Werden keine geeigneten Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen, ist dies ein Beweisanzeichen für fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Auch die Fortführung eines Traditionsbetriebs kann für die Liebhabelei sprechen.

Gewinnerzielungsabsicht bei befristeten Mietverträgen

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist nach gefestigter Rechtsprechung die Einkünfteerzielungsabsicht regelmäßig zu bejahen.

Allein der Abschluss eines befristeten Mietvertrags spricht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht gegen die Gewinnerzielungsabsicht. Schädlich wäre nach Aussage des Gerichts nur, wenn eine solche Befristung mit einer Verkaufs- oder Selbstnutzungsabsicht verbunden wird. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die Wohnung nach Beendigung des befristeten Mietverhältnisses erneut vermietet wird und sich damit die Frage nach einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht stellt.

Einkünfteerzielungsabsicht ist bei verbilligter Vermietung eines aufwendig gestalteten Gebäudes zu prüfen

Bei dauerhafter Vermietung von Wohnungen besteht steuerlich die Vermutung, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. Deshalb wird auch bei Verlusten aus Vermietung meistens keine Einkünfteprognose erforderlich sein. Die Finanzverwaltung geht i. d. R. davon aus, dass über den gesamten Zeitraum der Vermietung ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten vorliegt.

Bei besonders aufwendig gestalteten Wohngebäuden will der Bundesfinanzhof eine Ausnahme machen. Zu beurteilen war ein Mietverhältnis, bei dem Eltern ihrem Sohn eine 300 Quadratmeter große Wohnung mit Terrasse und Schwimmhalle zu einer Miete in Höhe von 1.500 DM überließen. Die marktübliche Miete lag bei 4.043 DM.

Das Gericht ging davon aus, dass selbst die Marktmiete keine angemessene Gegenleistung für die Wohnungsüberlassung war. Die Überlassung musste deshalb steuerlich in eine entgeltliche und eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt werden. Für den Teil der unentgeltlichen Überlassung war kein Werbungskostenabzug möglich. Hinsichtlich der entgeltlichen Vermietung muss eine Einkünfteprognose den Nachweis erbringen, ob die Eltern eine Einkünfteerzielungsabsicht haben. Nur wenn dieser Nachweis gelingt, können die Eltern anteilig Werbungskosten für den Teil der entgeltlichen Vermietung ansetzen.

Häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten abzugsfähig sind, kommt es auf den Mittelpunkt der Haupttätigkeit an. Dies macht eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich.

Ein Lehrer, der gleichzeitig auch als Schriftsteller tätig war, hatte die anteiligen Kosten für sein Arbeitszimmer in voller Höhe bei den jeweiligen Einkunftsarten angesetzt. Das Finanzamt dagegen berücksichtigte nur einmal den Höchstbetrag von 2.400 DM (jetzt: 1.250 €).

Nach Aussage des Gerichts sind die Kosten in voller Höhe abzugsfähig, wenn der örtliche Schwerpunkt der Gesamttätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Dabei ist die Haupttätigkeit maßgeblich. Da der Lehrer nur eine Teilzeittätigkeit ausübte, müssen für die Klärung dieser Frage Wertigkeit und Zeitaufwand für beide Tätigkeiten beurteilt werden. Dies hatte das Finanzgericht in der vorhergehenden Instanz versäumt, so dass diese Feststellungen nachgeholt werden müssen.

Begünstigung pauschal ausgezahlter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind, wenn sie bestimmte Grenzen nicht übersteigen, steuerfrei. Die Zuschläge müssen neben dem Grundlohn gezahlt werden. Pauschale Zuschläge ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen und zur Nachtzeit sind nicht steuerfrei.

Werden aber Zuschläge als laufende Pauschale, z. B. Monatspauschale, gezahlt und wird eine Abrechnung auf Grund von korrekten Einzelberechnungen später vorgenommen, so kann die laufende Pauschale oder ein Teil davon steuerfrei belassen werden.

Das Finanzgericht des Saarlandes verlangt, dass die Pauschalen bis spätestens zum Jahresabschluss (Abschluss des Lohnkontos) mit den tatsächlich geleisteten begünstigten Arbeitszeiten abzurechnen sind. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt die exakte Abrechnung nicht, dann sind die Zuschläge in vollem Umfang nicht begünstigt.

Der betroffene Arbeitnehmer hat eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Darüber hat der Bundesfinanzhof nun zu entscheiden.

Private Berufsunfähigkeitsrente: Höhe des Ertragsanteils

Bei lebenslänglichen Leibrenten (z. B. Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) ergab sich die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils aus dem Rentenbeginn und dem vollendeten Lebensjahr. Bei Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrente), richtet sich der Ertragsanteil nach der zeitlichen Begrenzung, also der Laufzeit der Rente.

Eine Berufsunfähigkeitsrente, bei der die Versicherungsgesellschaft in bestimmten Zeitabständen das Recht hat, die Rente auf Grund des aktuellen Gesundheitszustands des Rentenberechtigten anzupassen oder einzustellen, ist nicht als eine Mehrzahl hintereinander geschalteter Zeitrenten anzusehen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass der Ertragsanteil nach der gesamten vertraglichen Laufzeit zu bestimmen ist. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Rentenbesteuerung ab 2005 neu geregelt. Maßgeblich bei Renten aus der Basisversorgung (z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung) ist nicht mehr das Alter bei Rentenbeginn, sondern das Jahr des Rentenbeginns. Bei den so genannten „Bestandsrentnern“ und bei Rentenbeginn im Jahr 2005 beträgt der Ertragsanteil 50 %. Für jeden neu hinzukommenden „Rentenjahrgang“ erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um 1 % bis auf 100 %. Renteneinkünfte, die nicht der Basisversorgung zuzurechnen sind, werden nach wie vor mit einem Ertragsanteil besteuert. Hierzu gehören z. B. Renten aus bereits bestehenden privaten Rentenversicherungsverträgen, aber auch Veräußerungsleibrenten. Bei diesen Renten ist weiterhin das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend.

Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Verlustabzug

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn im Veranlagungszeitraum weniger als 512 € betragen hat. Liegt der Gesamtgewinn auch nur einen Euro darüber, unterliegt er insgesamt der Einkommensteuer. Die 511,99 € sind eine Freigrenze und nicht etwa ein Freibetrag.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Abzug eines Verlustrücktrags um einen Euro unter der Freigrenze lag. Das Finanzamt besteuerte trotzdem den Gewinn.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts, weil die Freigrenze vor Durchführung des Verlustrücktrags zu berücksichtigen ist.

Keine Berücksichtigung von Heimunterbringungskosten neben dem Behinderten-Pauschbetrag

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es nicht zulässig, die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung in einem Altenwohnheim als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen und gleichzeitig den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen. Der Behinderten-Pauschbetrag kann lediglich an Stelle der als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähigen Aufwendungen geltend gemacht werden, die einem Behinderten infolge seiner Behinderung unmittelfar entstehen. Es besteht ein gesetzliches Wahlrecht, außerge-

wöhnliche Belastungen entweder im Einzelnen nachzuweisen und unter Abzug der zumutbaren Belastung abzuziehen oder den Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf ein Behinderter neben dem Behinderten-Pauschbetrag weitere, mit seiner Körperbehinderung zusammenhängende Aufwendungen zusätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehen. In diesen engen Grenzen sind anerkannt:

- Kfz-Aufwendungen schwer Körperbehinderter, die in ihrer Geh- und Stehfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind,
- außerordentliche Kosten, die zwar mit der Körperbehinderung zusammenhängen, sich aber wegen ihrer Einmaligkeit einer Typisierung entziehen, wie z. B. Kosten einer Operation oder einer Heilkur.

Demgegenüber gehören Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, unabhängig davon, wo sie anfallen - zu Hause oder in einem Heim - zu den typischen mit der Behinderung zusammenhängenden Kosten. Sie werden von der Typisierung des Behinderten-Pauschbetrags erfasst und sind damit abgegolten.

Kinderzulage: Haushaltszugehörigkeit eines Kinds

Ein Anspruch auf Kinderzulage bei der Eigenheimförderung besteht nur, wenn das Kind haushaltszugehörig ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Haushaltszugehörigkeit eines zur Ausbildung auswärtig untergebrachten Kinds vorliegt, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aufenthalt des Kinds anlässlich üblicher Besuche in den Ferien oder im Urlaub nicht ausreicht. Eine dem Besuchscharakter überschreitende Dauer ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Aufenthalt des Kinds im Haushalt des Anspruchsberechtigten sechs Wochen jährlich übersteigt. Dabei sind auch tageweise Aufenthalte mit zu berücksichtigen.

Vorsteuern aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten sind voll abziehbar

Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten waren vom 1.1.1990 bis zum 31.12.2003 einkommensteuerrechtlich nur zu 80 % abzugsfähig. Zum 1.1.2004 hat der Gesetzgeber den Abzug auf 70 % der Kosten reduziert.

Zum 1. April 1999 wurde auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Seitdem war auch der Vorsteuerabzug nur noch entsprechend dem einkommensteuerrechtlich vorgegebenen Prozentsatz möglich.

Diese Beschränkung verstößt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gegen das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union.

Vorsteuerbeträge aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten, die angemessen sein und nachgewiesen werden müssen, sind also in vollem Umfang abziehbar. Soweit seit dem 1.4.1999 Vorsteuern gekürzt worden sind, kann bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden ein Antrag auf Änderung der Umsatzsteuerveranlagungen gestellt werden.

Grundstücksschenkungen auf den Todestag

Nach bisheriger Rechtsprechung ist die Schenkung eines Grundstücks ausgeführt, wenn die Vertragspartner eines notariell beurkundeten Grundstücksübertragungsvertrags die Auflassung des Grundstücks erklärt haben, eine Auflassungserklärung im Grundbuch eingetragen ist und die Anträge zur Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch notariell beurkundet sind. Dies gilt auch, wenn der Notar die Umschreibung des Grundstücks erst beim Tod des Schenkers auf dessen schriftliche Anweisung vornehmen lassen darf.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert. Danach ist eine Grundstücksschenkungen erst dann ausgeführt, wenn der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen ist, also nach dem Tod des Schenkers.

Hinweis: Von Verträgen dieser Art sollte abgesehen werden, weil der Erwerb von Grundbesitz in den folgenden Jahren voraussichtlich höher besteuert wird, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Erbschaftsteuer entschieden hat. Auch bestehende Verträge sollten überprüft werden.

Im entschiedenen Fall war der Vertrag 1995 geschlossen worden, die Erblasserin aber erst im Jahr 1999 verstorben. Deshalb war für die Berechnung der Erbschaftsteuer nicht der günstige Einheitswert, sondern der weitaus höhere Bedarfswert anzusetzen.

Kaufrecht: Neuwageneigenschaft bei Tageszulassung?

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ein als Neuwagen verkaufter, unbenutzter Pkw auch dann noch als fabrikneu anzusehen, wenn er eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler aufweist.

In dem entschiedenen Fall hatte der Autohändler das Fahrzeug vor Zulassung auf den Käufer für fünf Tage auf sich zugelassen, ohne es im Straßenverkehr zu benutzen. Der Käufer verlangte daraufhin Rückzahlung des Kaufpreises unter Hinweis darauf, dass dem Fahrzeug wegen der Kurzzulassung die zugesicherte Eigenschaft „Neuwagen“ fehle.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Nach Auffassung des Gerichts dient die kurzfristige Zulassung nicht der Nutzung des Fahrzeugs, sondern der Gewährung eines gegenüber dem Listenpreis erheblichen Preisnachlasses. Für den Kunden ist entscheidend, dass er ein unbenutztes Neufahrzeug erwirbt. Die auf Grund der Kurzzulassung entstandene Verkürzung der Herstellergarantie und der Fristen im Rahmen einer Vollkaskoversicherung sowie für eine vorgeschriebene Fahrzeuguntersuchung um wenige Tage ist demgegenüber nicht von wesentlicher Bedeutung. Ebenso wenig ist bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs mit einer Erlösminderung zu rechnen.

Falsch abgerechnete Stromkosten werden nur zwei Jahre rückwirkend erstattet

Wer auf Grund einer Zählerverwechslung als Mieter zu viel für Strom bezahlt, kann die überzahlten Beträge nur für die zurückliegenden zwei Jahre erstattet bekommen. Dies hat das Landgericht München entschieden.

In dem entschiedenen Fall entdeckte ein Außendienstmitarbeiter eines Versorgungsunternehmens, dass der einem Mieter zugeordnete Zähler in Wirklichkeit den Stromverbrauch einer benachbarten Familie wiedergab, die zeitgleich mit ihm in das Mietshaus eingezogen war. Diese Familie hatte jahrelang den für den klagenden Mieter abgerechneten Strom bezahlt, während der viel höhere Stromverbrauch ihm in Rechnung gestellt worden war. Obwohl er sich mehrfach über den hohen Stromverbrauch bei der Hausverwaltung beschwert hatte, fand keine Überprüfung statt. Das Gericht billigte dem Mieter aber lediglich eine Rückzahlung für zu viel bezahlten Strom rückwirkend für zwei Jahre zu, wie es die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versorgungsunternehmens vorsahen. Ziel einer solchen Regelung sei es, bei Massenverträgen Streitigkeiten möglichst schnell zu beenden. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung ist es ratsam, Stromabrechnungen sorgfältig zu überprüfen.

Schlendrian im öffentlichen Dienst

Die öffentliche Hand kann überzahlte Gehälter von ihren Angestellten nur zurückfordern, wenn sie sie innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis und Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs geltend macht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Schreibkraft im öffentlichen Dienst entschieden, die von Dezember 1990 bis August 2001 überhöhte Bezüge i. H. v. 113.932,97 € ausgezahlt bekommen hatte. Da den zuständigen Stellen seit Dezember 1990 bekannt war, dass die Arbeitszeit der betreffenden Arbeitnehmerin von 38,5 auf 19,25 Stunden herabgesetzt wurde, sie der Arbeitnehmerin aber weiterhin die Vergütung für 38,5 Stunden auszahlen, seien Rückforderungsansprüche für Zeiten vor September 2001 verjährt. Dies gelte unabhängig davon, ob es die Arbeitnehmerin pflichtwidrig unterlassen habe, ihren Arbeitgeber auf die Überzahlungen hinzuweisen.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater